

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2004¹,
beschliesst:*

I

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 61b

Zweites Kapitel: Genehmigung kantonaler Erlasse

Art. 61b

¹ Soweit ein Bundesgesetz es vorsieht, unterbreiten die Kantone dem Bund ihre Gesetze und Verordnungen zur Genehmigung; die Genehmigung ist Voraussetzung der Gültigkeit.

² In nichtstreitigen Fällen erteilen die Departemente die Genehmigung.

³ In streitigen Fällen entscheidet der Bundesrat. Er kann die Genehmigung auch mit Vorbehalt erteilen.

Gliederungstitel vor Art. 61c (neu)

**Drittes Kapitel:
Information über Verträge der Kantone unter sich
oder mit dem Ausland**

Art. 61c (neu) Informationspflicht

¹ Die Kantone (Vertragskantone) informieren den Bund über Verträge, die sie unter sich oder mit dem Ausland schliessen. Über Verträge mit dem Ausland informieren sie den Bund vor deren Abschluss.

¹ BBl 2004 7103

² SR 172.010

- ² Von der Informationspflicht ausgenommen sind Verträge, die:
- a. dem Vollzug von Verträgen dienen, über die der Bund informiert wurde;
 - b. sich in erster Linie an die Behörden richten oder administrativ-technische Fragen regeln.

Art. 62 Verfahren

¹ Der Bund orientiert über die Verträge, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden, im Bundesblatt.

² Das zuständige Departement prüft, ob ein Vertrag dem Recht und den Interessen des Bundes nicht zuwiderläuft. Es teilt das Ergebnis dieser Prüfung innert zwei Monaten seit der Orientierung nach Absatz 1 den Vertragskantonen mit. Die am Vertrag nicht beteiligten Kantone (Drittkantone) teilen den Vertragskantonen ihre allfälligen Einwände innerhalb der gleichen Frist mit.

³ Liegen Einwände vor, so streben das Departement und die Drittkantone eine einvernehmliche Lösung mit den Vertragskantonen an.

⁴ Wird keine Einigung erzielt, so können der Bundesrat und die Drittkantone innert sechs Monaten seit der Orientierung nach Absatz 1 bei der Bundesversammlung Einsprache erheben.

Gliederungstitel vor Art. 62a

Viertes Kapitel: Konzentriertes Entscheidungsverfahren

Gliederungstitel vor Art. 62d

Fünftes Kapitel: Steuerbefreiung und Schutz des Eigentums des Bundes

Gliederungstitel vor Art. 62f

Sechstes Kapitel: Hausrecht

Gliederungstitel vor Art. 63

Siebttes Kapitel: Schlussbestimmungen

II

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002³ wird wie folgt geändert:

Art. 74 Abs. 3

³ Eintreten ist obligatorisch bei Volksinitiativen, Voranschlägen, Geschäftsberichten, Rechnungen, Gewährleistungen kantonaler Verfassungen und Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland.

Gliederungstitel vor Art. 129a (neu)

8. Kapitel: Verfahren bei Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland

Art. 129a (neu)

¹ Erhebt der Bundesrat Einsprache gegen einen Vertrag der Kantone unter sich oder mit dem Ausland, so unterbreitet er der Bundesversammlung den Entwurf eines einfachen Bundesbeschlusses über die Genehmigung.

² Erhebt ein Kanton Einsprache, so unterbreitet die zuständige Kommission des Erstrates ihrem Rat den Entwurf eines einfachen Bundesbeschlusses über die Genehmigung.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

